

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Dezember 1950.

161/A.B.zu 184/JAnfragebeantwortung.

Auf eine am 5. Dezember eingebrachte Anfrage der Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen, betreffend Steuerbegünstigungen für die Industrie und Geheimabkommen in der Handelskammer, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit:

Es ist unrichtig, dass vom Bundesministerium für Finanzen der Industrie durch Geheimabmachungen in Angelegenheit der Wiederherstellung kriegszerstörter Fabriksgebäude Konzessionen gemacht wurden, die über das Gesetz hinausgehen. Der Sachverhalt, der zu der Interpellation Anlass gegeben hat, ist folgender:

Als nach Einstellung der Kriegshandlungen im Jahre 1945 der Wiederaufbau der zerstörten Fabriken eine Existenzfrage für Staat und Wirtschaft war, hat sich die Verwaltungspraxis herausgebildet, die Wiederherstellungskosten beschädigter Fabriken als abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln. Grundsätzlich entspricht eine solche Behandlung den gesetzlich festgelegten Gewinnermittlungsvorschriften. Diese unterscheiden zwischen abzugsfähigen Instandhaltungskosten und aktivierungspflichtigem Herstellungsaufwand. Die ersteren mindern sofort im Jahre der Entstehung den Gewinn, der letztere mindert den Gewinn erst nach und nach im Wege der Abschreibungen. Die Grenzen zwischen den beiden Arten von Aufwendungen sind fließend. Ob im Einzelfall daher abzugsfähiger Instandhaltungsaufwand oder aktivierungspflichtiger Wiederherstellungsaufwand vorliegt, ist Ermessenssache. Aus der seit 1945 geübten Praxis hat sich die Regel gebildet, dass die Kosten der Beseitigung von Teilschäden an Fabriksgebäuden abzugsfähige, die Wiederherstellungskosten von Totalschäden aber aktivierungspflichtige Betriebsausgaben sind.

Bei den Verhandlungen über das Steueränderungsgesetz 1950, an denen nicht nur die Wirtschaftskörperschaften, sondern auch Vertreter beider Parteien teilnahmen, wurde von Herrn Nationalrat Böck-Greissau beantragt, die dargelegte Verwaltungspraxis gesetzlich zu verankern. Eine solche gesetzliche Regelung unterblieb aber, weil sie das Bundesministerium für Finanzen in Hinblick auf seine Verwaltungspraxis als überflüssig bezeichnete.

Nichts anderes wurde den Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Vereinigung österreichischer Industrieller zugesagt. In Hinblick auf die bestehende Praxis wurde das Verlangen der genannten

